

Stellungnahme des Fachverbandes der Reisebüros zum Entwurf der Pauschalreiseverordnung (vormals Reisebürosicherungsverordnung)

Mit Verwunderung mussten wir feststellen, dass der vorliegende [Entwurf](#) trotz einer Bearbeitungsfrist von mehr als einem Jahr doch einige Unklarheiten und Mängel aufweist.

§ 2 Abs 3 und Abs 6 PRV

§ 2 PRV enthält zahlreiche Begriffsbestimmungen, welche weitgehend vom PRG übernommen werden. In diesem Zusammenhang ist nicht nachvollziehbar, warum die Klarstellung, wonach andere touristische Reiseleistungen mit einem Wert von 25 % oder mehr des Gesamtwerts der Kombination, in der Regel einen erheblichen Anteil im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 darstellen, weggelassen wurde. Es besteht die Gefahr, dass die PRV und das PRG nicht mehr von demselben Pauschalreisebegriff ausgehen. Die soeben genannten Ausführungen gelten sinngemäß auch für **§ 2 Abs 6 PRV**, welcher die verbundenen Reiseleistungen behandelt.

§ 2 Abs 10 PRV

Hier wird weitgehend die Definition des Reisevermittlers vom PRG übernommen. Anders als im PRG vorgesehen, bieten Reisevermittler nach der PRV-Definition nur vom Reiseveranstalter zusammengestellte Pauschalreisen an und sagen sie nicht vertraglich zu. Zum einen ist nicht verständlich, warum vom Reisevermittlerbegriff des PRG abgewichen wird. Zum anderen ist fraglich, ob es in der PRV überhaupt eine Reisevermittlerdefinition braucht, da Vermittler von Pauschalreisen nicht über eine Insolvenzabsicherung verfügen müssen.

Definition Reiseleistungsausübungsberechtigter

Die PRV verwendet dutzende Male den Begriff „Reiseleistungsausübungsberechtigter“ ohne diesen zu definieren. Der Vollständigkeit halber sollte eine Definition in die PRV aufgenommen werden. Unserer Ansicht nach versteht man darunter Gewerbetreibende, die im Reiseinsolvenzabsicherungsverzeichnis eingetragen sind.

§ 3 Abs 1 PRV

§ 3 enthält aus Sicht des Fachverbandes einige zu hinterfragende Bestimmungen. Nach **§ 3 Abs 1 Z 1 und Z 2 PRV** haben Reiseleistungsausübungsberechtigte (wie bisher) für die Absicherung bereits entrichteter Zahlungen und für die Sicherstellung notwendiger Aufwendungen für die Rückbeförderung zu sorgen. Zusätzlich (siehe Verknüpfung mittels „und“ zwischen Z 1/Z 2 und Z 3) sollen nun auch notwendige Kosten für die Fortsetzung der Pauschalreise oder der verbundenen Reiseleistung sichergestellt werden. Diese Bestimmung ist unklar und könnte auf eine Bereicherung des Reisenden hinauslaufen, da sowohl bereits entrichtete Zahlungen als auch die notwendigen Kosten für die Fortsetzung

der Reise ersetzt werden. Art 17 Abs 1 der Richtlinie (EU) 2015/2302 sieht vor, dass bei Insolvenz eine Fortsetzung der Reise angeboten werden kann.

Laut Richtlinie ist nicht vorgesehen, dass auch bei verbundenen Reiseleistungen die Fortsetzung angeboten werden kann (Art 19 kein Verweis auf Art 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 letzter Satz. In Erwägungsgrund 39 wird festgehalten, dass es „möglich sein sollte, dem Reisenden die Fortsetzung der Pauschalreise anzubieten“). Die PRV verstößt in diesem Punkt also gegen die Richtlinie.

Zudem fehlt in § 3 Abs 1 Z 3 PRV der Hinweis, dass die notwendigen Kosten für die Fortsetzung nur dann ersetzt werden, wenn infolge der Insolvenz des Pauschalreiseveranstalters die Reiseleistungen gänzlich oder teilweise nicht erbracht werden oder der Leistungserbringer vom Reisenden deren Bezahlung verlangt. Unklar ist darüber hinaus, was man unter „notwendigen“ Kosten für die Fortsetzung der Reise versteht.

§ 3 Abs 4 PRV enthält im Gegensatz zur Vorgängerbestimmung keinen Hinweis mehr auf die vorrangige Erfüllung von Ansprüchen aus den gemäß der Verordnung abgedeckten Risiken. Unseres Erachtens sollte weiterhin klargestellt bleiben, in welcher Reihenfolge Ansprüche von Reisenden zu behandeln sind. In der Regel wird zuerst für die Rückreise und Erstattung fristgerecht angemeldeter Ansprüche gesorgt. Nachrangig werden sodann fristgerechte Anmeldungen von Zahlungen, welche nicht den Vorgaben der Verordnung entsprechen (z.B. höhere Anzahlung bzw. früher als erlaubt) behandelt. Zuletzt werden gegebenenfalls nicht fristgerechte Anmeldungen befriedigt.

Abdeckung des Risikos

Klarstellung der Bemessungsgrundlage

§ 4 Abs 1 Z 2 und 3 sprechen in Zusammenhang mit der Höhe der Versicherungssumme vom Umsatz des betreffenden Kalenderjahres bzw. des betreffenden Monats. Darüber hinaus soll die Versicherungssumme unter Bedachtnahme auf § 3 Abs 1 PRV ermittelt werden. Im besonderen Teil wird zu § 4 festgehalten, dass als grundlegende Regel 20 % des Jahresumsatzes als Versicherungssumme zur Verfügung zu stehen hat.

Mit den Begriffen „Umsatz“ bzw. „Jahresumsatz“ und den Verweis auf § 3 Abs 1 PRV ist nicht klargestellt, welche Umsatzdaten bei der zu ermittelnden Versicherungssumme zu berücksichtigen sind. Unseres Erachtens kann es sich nur um **Umsätze aus der Veranstaltung von Pauschalreisen und/oder der Vermittlung verbundener Reiseleistungen** handeln. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso auch Umsätze aus der Vermittlung von Pauschalreisen, von Einzelleistungen und Zusatzprodukten (z.B. Visabeschaffung,...) in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen werden sollen. Die Pauschalreiserichtlinie spricht deutlich davon, dass nur Veranstalter und Vermittler verbundener Reiseleistungen über eine Insolvenzabsicherung verfügen müssen. Viele Reisebüros bzw. Veranstalter haben nur geringe Umsätze aus der Veranstaltung von Pauschalreisen bzw. Vermittlung verbundener Reiseleistungen, während der Großteil des Umsatzes aus der Vermittlung von Pauschalreisen und Einzelleistungen besteht. Diese Veranstalter müssten unter Umständen über eine höhere Absicherung als der eigentliche Veranstalterumsatz ausmacht verfügen, wenn als Bemessungsgrundlage der gesamte Jahresumsatz (Veranstaltungsumsatz + Umsatz aus Vermittlung verbundener Reiseleistung

+ Umsatz aus Vermittlung von Einzelleistungen oder Pauschalreisen + Verkauf von Zusatzprodukten) herangezogen wird.

Den gesamten Jahresumsatz als Bemessungsgrundlage heranzuziehen wäre für die Reisebranche in Österreich tödlich! Es gibt hier keine anderen Worte, um die dramatischen Folgen darzustellen. Die massive Erhöhung des Prozentsatzes auf 20 %, verbunden mit einer exorbitanten Erhöhung der Bemessungsgrundlage würde die Absicherungssummen vervielfachen. Es kann wohl nicht im Interesse eines Ministeriums für den Wirtschaftsstandort Österreich liegen, als Totengräber der heimischen Reisebranche aufzutreten.

Auch würde es sich bei dieser Vorgangsweise um gold plating handeln, da nur ein ganz geringer Teil des Jahresgesamtumsatzes auf absicherungspflichtige Kundengelder entfällt.

Unnötige doppelte Absicherung

Im Zusammenhang mit der Definition der relevanten Bemessungsgrundlage muss weiters klargestellt werden, dass Umsätze insbesondere im Bereich der Vermittlung verbundener Reiseleistungen nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind, wenn die Reiseleistung bereits abgesichert ist. Sollte also beispielsweise eine Kreuzfahrt Teil verbundener Reiseleistungen sein, vermindert sich der absicherungsrelevante Umsatz. Alles andere würde zu einer überflüssigen doppelten Absicherung führen.

Weiters nicht Teil der Bemessungsgrundlage sollen Umsätze sein, wenn es sich um Direktinkasso handelt, also keine Zahlungen vom Reisebüro entgegengenommen werden.

Beschränkung von Anzahlungen

In der Praxis müssen Reisebüros bei ihren Vertragspartnern in vielen Fällen mit bis zu 100 % in Vorleistung treten und dürfen ihrerseits dem vorliegenden Entwurf entsprechend nur 20 % Anzahlung verlangen.

Wie bereits in früheren Stellungnahmen gefordert, sollen in Fällen, in denen der sofort fällige Anteil des Reisepreises nicht dem Veranstalter als Teil seiner liquiden Mittel verbleibt, sondern nur zur Deckung der Kosten benötigt wird, die bereits vor Vertragsschluss anfallen (Fälligkeit von 100 % des Flugpreises, 100 % Anzahlung an Hotels,...), höhere Anzahlungen verlangt werden dürfen (siehe auch BGH X ZR 147/13 am 9.12.2014). Für den Kunden besteht hier kein Risiko, da die Leistung bereits bezahlt ist und der Leistungsträger - unabhängig von der Insolvenz des Veranstalters - leisten muss. Aus diesem Grund sollen derartige Vorauszahlungen auch aus der Bemessungsgrundlage zur Berechnung des abzusichernden Umsatzes herausgenommen werden dürfen.

Höhe der Absicherungssummen

Die Absicherungssummen wurden im Vergleich zur bisherigen RSV massiv angehoben. Die Festlegung der neuen Mindestabsicherungssumme von 13.000 EUR (anstatt 10.000 EUR) stellt eine 30 %-ige Steigerung dar. Diese massive Steigerung in der Presseaussendung des Ministeriums als besondere Regelung für die Bedürfnisse von kleinen Unternehmen anzupreisen kann nur als Scherz gemeint sein.

Noch gravierendere Steigerungen von bis zu 67 % bringt die neue Grundregel mit sich, wonach bei Überschreiten eines Umsatzes von 65.000 EUR mindestens 20 % abzusichern sind (siehe Beilage). In unzähligen Gesprächen und Stellungnahmen hat der Fachverband klargemacht, dass die absolute Schmerzgrenze bei einer Absicherung von 14 % des Umsatzes aus Pauschalreiseveranstaltungen bzw. Vermittlung verbundener Reiseleistungen liegt.

Zieht man die vom Ministerium selbst gemeldeten Schadensfälle ins Kalkül, wonach in den letzten zehn Jahren insgesamt ein Betrag von € 65.000 (somit im Durchschnitt € 6.500,- pro Jahr) aus dem Titel der Staatshaftung wegen nicht ausreichender Absicherung bezahlt werden musste, lässt dies jedenfalls kein Erfordernis für eine Anhebung der bisherigen Absicherungssummen erkennen. Im Gegenteil, dies ist sogar ein eindrucksvoller Beleg dafür, dass die bisher vorgesehenen Summen jedenfalls ausreichend sind.

Vor diesem Hintergrund beharrt der Fachverband weiter auf einer maximalen **Absicherung von 14 %**. Das vom Ministerium mündlich geäußerte Argument, wonach bei einer Erhöhung auf weniger als 20 % Absicherungshöhe viele Veranstalter profitieren würden, geht ins Leere, da selbst bei einer Erhöhung auf „nur“ 14 % der Großteil der Veranstalter mehr absichern müsste.

Die nun vorgesehene exorbitante Erhöhung der Absicherungssummen straft Unternehmer ab, welche bisher die RSV tadellos eingehalten haben ab. Das Problem der schwarzen Schafe, welche keine oder falsche Meldungen abgeben, wird durch höhere Absicherungssummen nicht gelöst. Eine Erhöhung auf mehr als 14 % würde viele Betriebe in die Illegalität treiben, da eine korrekte Absicherung schlichtweg nicht finanzierbar wäre.

Sonderregelung für Restzahlungen nach Reiseende

Die Regelung des **§ 4 Abs 5 PRV**, wonach bei Restzahlung nach Ende der Reise mit niedrigeren Versicherungssummen das Auslangen gefunden werden kann, mag eventuell für die Hotellerie passen, stellt aber für Reisebüros ein völlig realitätsfremdes Modell dar. Nach Ende der Reise werden Kunden zahlreiche Gründe finden, um nicht zahlen zu müssen. Entsprechende Eintreibungsmaßnahmen stellen wieder einen finanziellen und bürokratischen Aufwand dar.

§ 7 Abs 4 Z 1

Gemäß dieser Bestimmung sind Umsatzänderungen zu melden, wenn sie eine Erhöhung der Absicherungssumme zur Folge haben. Zweckfremde Meldungen über eine Verringerung des Umsatzes sind somit nicht notwendig. Dies wird in den Erläuterungen als deutliche Erleichterung präsentiert.

Da es in Zukunft keine Absicherungsstufen mehr geben wird, also ein lineares Modell vorliegt, hat unseres Erachtens **jede** noch so kleine Umsatzsteigerung über der Umsatzgrenze von 65.000 Euro eine Erhöhung der Absicherungssumme zur Folge. Insofern bestehen hier wieder umfangreiche Meldepflichten, wenn nicht mittels Abschließung höherer Versicherungen als erforderlich, Spielräume für Umsatzsteigerungen getroffen werden.

Gemäß **§ 8 Abs 4 Z 2** sind Reiseleistungsausübungsberechtigte aus dem Reiseinsolvenzabsicherungsverzeichnis unverzüglich zu löschen, wenn eine Änderung der zuletzt bekanntgegebenen Umsatzdaten - sofern damit eine Erhöhung der Versicherungssumme verbunden wäre - nicht unverzüglich gemeldet wird. Im Gegensatz zur derzeit in Kraft stehenden RSV, gibt es also keine Regelung mehr, wonach nur jene Änderungen zu melden sind, die 5 Prozent des zuletzt gemeldeten Umsatzes übersteigen.

Auch hier stellt die PRV eine Verschärfung dar. Reiseleistungsausübungsberechtigte müssen sich bemühen, durch höhere Versicherungssummen, Spielräume für Umsatzsteigerungen zu schaffen, um einer ständigen Nachmeldepflicht bzw. der Gefahr einer Löschung aus dem Reiseinsolvenzabsicherungsverzeichnis zu entgehen. Verbunden mit den ohnehin drastisch erhöhten Absicherungssummen, stellt dies eine nicht hinzunehmende finanzielle und bürokratische Mehrbelastung dar.

Übergangsfrist verbundene RL

Für Gewerbetreibende, welche am Tag vor dem Inkrafttreten der PRV in das Veranstalterverzeichnis eingetragen sind, gibt es eine Übergangsfrist bis spätestens 31.1.2019, in der sich die Abdeckung des Insolvenzrisikos nach dem Regime der alten RSV richtet. Diese Übergangsregelung ist gerechtfertigt und notwendig, da Gewerbetreibenden nicht zugemutet werden kann, sich von heute auf morgen eine neue höhere Insolvenzabsicherung zu besorgen.

Durch die verspätete Umsetzung der in der Pauschalreiserichtlinie vorgesehenen Insolvenzabsicherung in nationales Recht, war es Unternehmen nicht möglich, sich auf die geänderte Rechtslage rechtzeitig vorzubereiten. Die Reisebranche sollte nicht die negativen Konsequenzen für das Versäumnis des Ministeriums tragen müssen. Genau das müssen nun aber Vermittler verbundener Reiseleistungen, welche bisher nicht im Veranstalterverzeichnis (Reiseinsolvenzabsicherungsverzeichnis) eingetragen sind, da für sie keine Übergangsfristen vorgesehen sind. Reisebüros, welche verbundene Reiseleistungen vermitteln, müssen sich nun also ohne Frist unverzüglich darum bemühen, eine Insolvenzabsicherung abzuschließen, obwohl es noch keine passenden Versicherungsprodukte gibt. Dies kann so nicht hingenommen werden, weshalb die bereits vorgesehene Übergangsfrist auch auf Vermittler verbundener Reiseleistungen, welche bisher nicht im Veranstalterverzeichnis eingetragen waren, ausgedehnt werden muss.

Fachverband der Reisebüros
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel: +43 5 90 900 - 3409
reisebueros@wko.at

Stand Juni 2018

Beilage: Vergleich 12 % und 20 % Absicherungssumme

